

Verbrechern vor. Die Ortspolizeibehörden beider Länder werden ferner die geeigneten Mittel zur Unterdrückung aller gegen den Nachbarstaat gerichteten revolutionären oder feindseligen Unternehmungen ergreifen. Um »in Anbetracht der unbegrenzten Dauer« des Abkommens seinen Bestimmungen die »Elastizität« zu geben, »die erforderlich ist, damit sie jederzeit den Bedürfnissen beider Länder und den Umständen entsprechen«, kann der gemeinsame Zolltarif sowie die Mehrzahl der übrigen Vorschriften gemäß Art. X alle drei Jahre in einem besonderen Verfahren revidiert werden.

II. Handelsverträge

Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Rumänien* ist am 23. März 1939 »in dem Bestreben, die sich ständig erweiternden Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu vertiefen (Präambel)«, ein *Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien*¹⁾ unterzeichnet worden, der, ohne die Fortgeltung des deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. März 1935²⁾ und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen vom 21. 6. und 28. 10. 1938³⁾ zu berühren, die Grundlage für eine großzügige und planvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen eines Wirtschaftsplanes schafft, der »auf der einen Seite den deutschen Einfuhrbedürfnissen und auf der anderen Seite den Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Produktion und den inneren rumänischen Bedürfnissen sowie den Notwendigkeiten des rumänischen Wirtschaftsverkehrs mit anderen Ländern Rechnung tragen« soll (Art. 1). Er geht damit weit über die Bestimmungen hinaus, die etwa die Verträge des Deutschen Reichs mit den Niederlanden, Dänemark und Frankreich über eine Zusammenarbeit der Vertragspartner auf dem Gebiete der Marktregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten⁴⁾. Befürchtungen, daß die enge deutsch-rumänische Zusammenarbeit sich zum Nachteil dritter Staaten auswirken oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit Rumäniens gefährden werde, sind von rumänischer Seite mit Nachdruck zurückgewiesen⁵⁾ und auch dadurch widerlegt worden, daß Rumänien

1) RGBl. II 1939, S. 780.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 406.

3) RGBl. II 1938, S. 240, 920.

4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 514 und die dortigen Angaben.

5) Der rumänische Wirtschaftsminister führte, in Übereinstimmung mit ähnlichen Erklärungen des rumänischen Außenministers (vgl. *Indépendance Roumaine* vom 25. 3. 1939), u. a. aus (*Indép. Roum.* vom 26. 3. 1939): »La convention ne contient aucun principe exclusif, aucune idée de monopole et ne porte nullement atteinte à l'indépendance économique du pays.« Er erklärte weiterhin: »La Roumaine est prête à signer des accords

kurze Zeit nach dem Abschluß des Vertrages mit Deutschland auch mit Frankreich¹⁾ und Großbritannien²⁾ Vereinbarungen getroffen hat, die eine erhebliche Intensivierung der Handelsbeziehungen vorsehen.

analogues avec les autres pays qui voudraient participer, dans des conditions similaires, au relèvement de la production agricole et à la mise en valeur des gisements du sous-sol.

Der britische Premierminister teilte auf eine Anfrage im Unterhaus am 27. 3. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 1693) mit: »The Rumanian Government... have further assured His Majesty's Government that the agreement contains no political clause and that Rumania has not signed away her economic independence«.

¹⁾ Die *französisch-rumänischen Vereinbarungen* vom 31. 3. 1939 sehen vor allem eine erhebliche Erhöhung der französischen Erdölbezüge in Rumänien (vgl. dazu Temps vom 1. und 2. 4. 1939; Indép. Roum. vom 2. 4. 1939; zu den früheren französisch-rumänischen Abmachungen auf diesem Gebiet vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 604) sowie Zollermäßigungen zugunsten rumänischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (insbesondere Mais, Hammel, Schafe) vor (*Notenwechsel* vom 31. 3. 1939: Journ. Off. 1939, S. 5359), um diese auf dem französischen Markt konkurrenzfähig zu machen. Der Erlös aus den auf diese Weise gesteigerten französischen Bezügen soll nach den Bestimmungen des ebenfalls am 31. 3. 1939 abgeschlossenen *Zahlungsvertrages* (Journ. Off. 1939, S. 4545; Monitorul Oficial 1939 I, S. 3346) teils zur Abdeckung alter Verbindlichkeiten, teils zur Bezahlung französischer Ausfuhr nach Rumänien verwendet werden. Der rumänische Botschafter in Paris wies bei der Unterzeichnung der Vereinbarungen nochmals darauf hin, daß Rumänien im Rahmen der mit verschiedenen Ländern eingeleiteten wirtschaftlichen Zusammenarbeit »n'a pas accordé et n'accordera jamais des droits de monopole sur son territoire. Consciente que la vassalité économique se transforme tôt ou tard en vassalité politique, la Roumanie défend son indépendance économique avec la même énergie avec laquelle elle défend son indépendance politique et l'intégrité de ses frontières« (Temps vom 1. 4. 1939).

Ähnliche Zollermäßigungen wie Rumänien hat *Frankreich* in einer *Wirtschaftsvereinbarung* vom 10. 2. 1939 (Journ. Off. 1939, S. 4247) auch *Jugoslawien* und — in beschränkterem Maße — *Ungarn* (*Notenwechsel* vom 4. 2. 1939: Journ. Off. 1939, S. 5535) zugestanden.

²⁾ Das *britisch-rumänische Protokoll über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen* vom 11. 5. 1939 (Treaty Series 1939 Nr. 25; Indépendance Romaine vom 14. 5. 1938) sieht zur Förderung des beiderseitigen Handelsverkehrs die Gründung britisch-rumänischer Handelsorganisationen, die Vereinfachung des rumänischen Ausfuhrkontrollsystems, eine liberalere Handhabung des Verrechnungsverkehrs unter dementsprechender Abänderung des geltenden Verrechnungsabkommens sowie die Gewährung eines 20 Jahre laufenden britischen Kredits von 5 Millionen Pfund zum Ankauf britischer Erzeugnisse vor. Die britische Regierung hat sich ferner verpflichtet, 200000 Tonnen rumänischen Weizens der nächsten Ernte anzukaufen, sofern dies zu Weltmarktpreisen möglich ist. Rumänien wird britischen Handelshäusern sämtliche Vorteile zugestehen, die den Angehörigen anderer Staaten im Interesse einer Förderung des Handels mit Rumänien eingeräumt werden, und insbesondere den in erheblichem Umfang mit britischem Kapital arbeitenden Erdölgesellschaften volle Meistbegünstigung in allen Fragen gewähren, die mit der Ausbeutung alter und neuer Erdölfelder in Verbindung stehen. Rumänien hat sich ferner bereit erklärt, britischen Interessenten im Rahmen der rumänischen Gesetze in rumänischen Häfen Freizonen einzuräumen. Zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den beiden Regierungen sowie zur Durchführung des Abkommens und Bereinigung dabei etwa auftretender Schwierigkeiten wird ein Gemischter Regie-

Eines der wichtigsten Ziele der deutsch-rumänischen Zusammenarbeit, deren praktische Durchführung den auf Grund des Handelsvertrages von 1935 eingesetzten Regierungsausschüssen¹⁾ obliegt, ist die Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung, vor allem im Hinblick auf den Anbau neuer Produkte, für die am deutschen Markt ein erhebliches Bedürfnis besteht²⁾. Zur Erschließung und Verwertung bisher ungenutzter rumänischer Bodenschätze (Kupferschwefelkies, Chromerze, Manganerze, Bauxit, Erdöl)³⁾ ist die Gründung gemischter deutsch-rumänischer Gesellschaften und als weiterer wichtiger Punkt die Schaffung von Freizonen in Aussicht genommen, in denen Industrie- und Handelsunternehmungen errichtet sowie Lager- und Umschlagseinrichtungen für die deutsche Schifffahrt angelegt werden sollen⁴⁾. Deutschland hat sich — wie aus dem anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages herausgegebenen amtlichen Communiqué⁵⁾ hervorgeht — »bereit erklärt, auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie und der Holzwirtschaft seine Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Einrichtungen und die industriellen Anlagen zu liefern«⁶⁾. Der Erlös aus diesen Lieferungen und der ebenfalls

rungsausschuß gebildet werden. Die Vorschriften des Protokolls stellen im wesentlichen Richtlinien dar, deren Durchführung im einzelnen den Abschluß weiterer Vereinbarungen erforderlich macht.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 407.

²⁾ Art. I Ziff. 1a erwähnt in diesem Zusammenhang Futtermittel, Ölsaaten und Faserpflanzen.

³⁾ Hinsichtlich der bereits bestehenden Bergbau- und Erdölunternehmungen wird an dem bestehenden Zustand nichts geändert. Der rumänische Wirtschaftsminister führte zu diesem Punkte aus (Indép. Roum. vom 26. 3. 1939):

»L'accord ne vise nullement la production et les ressources actuelles roumaines dont la mise en valeur sera poursuivie comme dans le passé par le gouvernement roumain au mieux des intérêts du pays et conformément aux engagements et aux conventions conclus avec les autres Etats.«

Vgl. hierzu vor allem die französisch-rumänischen Abmachungen vom 7. 2. 1936: diese Zeitschr. Bd. VI, S. 604.

⁴⁾ Der Plan der Einrichtung von Freizonen war in gewissen Pressemeldungen in besonderem Maße als Beeinträchtigung der rumänischen Souveränität dargestellt worden. Gegenüber diesen Meldungen stellte der Unterstaatssekretär im rumänischen Wirtschaftsministerium in einer Erklärung vom 23. 4. 1939 (Nachrichten für Außenhandel Nr. 93 vom 24. 4. 1939, S. 2) fest, daß die Freizonen die rumänische Souveränität in keiner Weise beeinträchtigten, wohl aber ein Mittel seien, um den rumänischen Häfen selbst und darüber hinaus der gesamten rumänischen Volkswirtschaft große Vorteile zu bringen.

⁵⁾ Nachrichten für Außenhandel Nr. 70 vom 23. 3. 1939.

⁶⁾ Über die nähere Ausgestaltung der deutsch-rumänischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft ist am 13. 5. 1939 ein *deutsch-rumänisches Protokoll* unterzeichnet worden (Text: Indép. Roum. vom 23. 5. 1939), das eine Mitarbeit Deutschlands bei der Erschließung rumänischer Waldgebiete durch die Lieferung von Transportmitteln, Arbeitsgeräten und Maschinen sowie die Errichtung industrieller Anlagen zur mechanischen und chemischen Verarbeitung des Holzes vorsieht.

vorgesehenen Lieferung von Kriegsgerät und Ausrüstungsgegenständen für die rumänische Wehrmacht und Rüstungsindustrie kann zu einem von den Regierungsausschüssen näher zu vereinbarenden Prozentsatz gemäß Art. IV für Kapitalbeteiligungen und für die Finanzierung der im Rahmen des Wirtschaftsplanes durchzuführenden Unternehmungen verwendet werden; das Deutsche Reich verzichtet insoweit zu Gunsten der Entwicklung der rumänischen Wirtschaft auf die übliche kurzfristige Abdeckung etwaiger Clearing-Überschüsse. Der Vertrag, der vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewandt wird, soll bis zum 31. März 1944 in Kraft bleiben (Art. V).

Das am 20. April 1939 zwischen *Italien* und *Albanien* unterzeichnete *Abkommen* über eine Zollunion zwischen diesen beiden Staaten¹⁾ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der grundlegenden Neuordnung der italienisch-albanischen Beziehungen, die ihren Ausdruck in der Annahme der albanischen Krone durch den König von Italien gefunden hat²⁾. Die Gebiete beider Staaten werden »im Hinblick auf die Anwendung des Zolltarifs und der anderen Zollgesetze als ein einziges Gebiet« betrachtet (Art. 1); alle Beschränkungen des gegenseitigen Handelsverkehrs kommen mit wenigen Ausnahmen und vorbehaltlich des Rechts jedes Vertragspartners, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz gegen Seuchen und Epidemien erforderlichen Anordnungen zu erlassen, in Fortfall (Artt. 1, 6). In beiden Unionsstaaten sollen künftig die italienischen Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zur Anwendung gelangen (Art. 2). Die Zollverwaltung wird in den Händen der italienischen Zollbehörden liegen (Art. 8). Verträge mit dritten Staaten werden mit Wirkung für das gesamte Unionsgebiet allein durch Italien — unter Hinzuziehung albanischer Vertreter zu den Verhandlungen zwecks Wahrung der spezifischen albanischen Interessen — abgeschlossen (Art. 7)³⁾. Als Entschädigung für die ihm

¹⁾ Abdruck: *Relazioni Internazionali* 1939, S. 348.

²⁾ Die nach der Besetzung Albaniens durch italienische Truppen am 12. 4. 1939 zusammengetretene albanische Nationalversammlung erklärte das bisherige Regime für abgeschafft, verlieh dem Wunsche Ausdruck, »das Leben und die Geschicke Albaniens enger mit denen Italiens zu verbinden« und beschloß, die Krone Albaniens »in der Form einer Personalunion« dem »König von Italien und Kaiser von Abessinien, für seine Majestät und seine königlichen Abkommen«, anzubieten. (Abdruck des Beschlusses: *Giornale d'Italia* vom 14. 4. 1939). Der König von Italien und Kaiser von Abessinien hat durch Gesetz vom 16. 4. 1939 (*Gazzetta Ufficiale* 1939, S. 1898) die Krone Albaniens für sich und seine Nachfolger angenommen. Er wird in Albanien durch einen Generalstatthalter mit dem Sitz in Tirana vertreten. Im italienischen Außenministerium ist durch Dekret vom 18. 4. 1939 (*Gazz. Uff.* 1939, S. 2043) ein Unterstaatssekretariat »für die albanischen Angelegenheiten« gebildet worden. Am 3. 6. 1939 wurde die neue albanische Verfassung verkündet (vgl. *Relazioni Internazionali* 1939, S. 449).

³⁾ Beide Staaten werden sich nach Art. 7 ferner bemühen, die Ausdehnung der bisher von Italien abgeschlossenen Handelsverträge auf Albanien zu erreichen; Albanien

entgehenden Zolleinnahmen sowie zur Abgeltung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen Italiens gegenüber Albanien erhält Albanien mit dem Inkrafttreten des Abkommens eine Zahlung von 15 Millionen albanischer Franken (Art. 17). Zur Durchführung des Abkommens wird eine Gemischte Kommission eingesetzt werden (Art. 20).

Der in dem deutsch-rumänischen Vertrag zum Ausdruck gelangte Gedanke einer Zusammenarbeit zwecks planvoller Entwicklung der noch nicht voll ausgenutzten Produktionskräfte des einen im Hinblick auf die Bedürfnisse des anderen Staates liegt auch den Bestimmungen des *Notenwechsels* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Brasilien* vom 8./9. März 1939²⁾ zugrunde, die »with particular view to the systematic economic development of the Brazilian nation«³⁾ die Gewährung langfristiger, etwa zehn Jahre laufender Kredite zur Finanzierung der an die Vereinigten Staaten vergebenen Lieferungen von Maschinen, industriellen Anlagen und Einrichtungen in Aussicht nehmen, die zur Durchführung des brasilianischen Wirtschaftsprogramms erforderlich sind⁴⁾. In denselben Zusammenhang gehören die Abmachungen über den Ausbau der brasilianischen Landwirtschaft unter Bevorzugung der die amerikanische Erzeugung ergänzenden Produkte⁵⁾, an dem die Ver-

wird für eine möglichst baldige Außerkraftsetzung der von ihm abgeschlossenen Handelsabkommen Sorge tragen.

1) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 594.

2) Press Releases vom 11. 3. 1939, S. 174ff.

3) So Ziff. III der Note des brasilianischen Außenministers vom 8. 3. 1939: a. a. O. S. 176.

4) In der brasilianischen Note vom 8. 3. 1939 heißt es: »These credits are believed to be necessary to the proper utilization within a reasonable period of the known resources of Brazil, for the benefit of the Brazilian people and the further stimulation of Brazilian-American trade«.

In dem dieser Note als Appendix A beigefügten Schreiben des brasilianischen Außenministers an die Export-Import-Bank in Washington, die sich, wie aus einem der amerikanischen Note vom 9. 3. 1939 als Appendix B beigefügten Schreiben hervorgeht, zur Gewährung dieser Kredite bereit erklärt hat, wird dazu näher ausgeführt: »The Government of Brazil is undertaking the economic development of the Brazilian Nation and proposes, among other things, to assist in the establishment of certain basic industries, improve transportation facilities, and to undertake other projects designed to increase the productive capacity of the Nation... Substantial quantities of industrial goods produced in the United States are urgently needed to accomplish the purposes envisaged but the acquisition of such goods against cash payments would seriously affect the ability of Brazil to continue normal purchases from the United States and would strain my Governments foreign exchange resources. To obviate the inconvenience of restricting normal trade and the danger of too rapidly depleting Brazil's supply of foreign exchange, the Brazilian Government will need the longer term credits indicated, all of which will be used for the purchase of American products.«

5) Ziff. IV der brasilianischen Note führt dazu aus: »The Government of Brazil is especially desirous of stimulating the systematic large-scale production of agricultural products native to Brazil or capable of successful introduction to Brazil which will com-

einigten Staaten, in erster Linie durch Entsendung von Sachverständigen, aktiv Anteil nehmen werden¹⁾). Die Bedeutung der amerikanisch-brasilianischen Vereinbarungen, die außerdem noch eine finanzielle Unterstützung Brasiliens durch die Vereinigten Staaten beim Aufbau der geplanten brasilianischen Zentralnotenbank und bei der Überbrückung der durch die zugesagte Lockerung der Devisenbewirtschaftung²⁾ auftretenden Schwierigkeiten vorsehen, ist von beiden Verhandlungspartnern stark betont worden³⁾).

Der von den Vereinigten Staaten proklamierte handelspolitische Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, der von der 8. Pan-amerikanischen Konferenz in Lima ausdrücklich gebilligt worden ist⁴⁾), hat seine neueste ausführliche Formulierung in dem *Vorläufigen Handelsabkommen* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Griechenland*

plement production and find a market in the United States. The Government of Brazil will, of course, appreciate the co-operation of the Government of the United States in the study and development of such products which may provide the United States with assured sources of supply.

¹⁾ In der amerikanischen Note heißt es dazu: »The Government of the United States is interested in co-operating with the Government of Brazil in every practicable way in the study and development of agricultural products and production which will complement production in the United States. In this regard, as you aware, legislation has already been enacted which authorizes the loan of experts of the Government of the United States to assist the Government of Brazil in specialized agricultural studies and developments. Plans have also been formulated for surveys of agricultural possibilities, including the development of tropical hardwoods, rubber, and other products, which surveys could readily include the coincidental study of many additional native products of Brazil.«

²⁾ Entsprechend dieser Zusage ist durch ein Dekret des brasilianischen Präsidenten vom 8. 4. 1939 (Wortlaut in deutscher Übersetzung: Nachrichten für Außenhandel Nr. 88 vom 17. 4. 1939, S. 2) die Freiheit des Devisenhandels in Brasilien in erheblichem Umfang wiederhergestellt worden. (Vgl. zu den Einzelheiten: Wirtschaftsdienst 1939, S. 498; Nachrichten für Außenhandel Nr. 91 vom 21. 4. 1939, S. 5).

³⁾ In einem nach Abschluß der Verhandlungen von dem brasilianischen Außenminister an den amerikanischen Staatssekretär gerichteten Telegramm vom 13. 3. 1939 (Press Releases vom 18. 3. 1939, S. 202) heißt es von ihnen: »They mark a new era of closer collaboration between the countries of this hemisphere which cannot fail to result in the creation of a safer, happier, and stronger continent«. Staatssekretär Hull sprach in seinem Antworttelegramm vom 14. 3. 1939 (ebda. S. 202) von »the practical cooperative measures which give an added meaning to the inter-American spirit of collaboration«.

⁴⁾ In der am 16. 12. 1938 einstimmig angenommenen Resolution über den Abbau der Handelshemmnisse (Text: Press Releases vom 24. 12. 1938, S. 473) wird den Regierungen der amerikanischen Republiken in Ziff. 3 empfohlen, »that they proceed, as vigorously as possible, with the negotiations of trade agreements, embodying the principle of non-discrimination«.

Zahlreiche süd- und mittelamerikanische Staaten hatten bereits vorher Handelsverträge auf dieser Grundlage abgeschlossen. Vgl. zu den entsprechenden, auf die Handhabung der Einfuhrkontingentierung und der Devisenbewirtschaftung bezüglichen Klauseln diese Zeitschr. Bd. VII, S. 864 Anm. 2; Bd. VIII, S. 511 Anm. 22.

vom 15. November 1938¹⁾ gefunden²⁾ und liegt auch den Abmachungen zugrunde, die die *Vereinigten Staaten von Amerika* auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1934³⁾ am 20./24. Februar 1939 mit *Chile*⁴⁾ und am 1. April 1939 mit der *Türkei*⁵⁾ abgeschlossen haben. Von einer strikten Durchführung dieses Prinzips in der Handelspolitik der Vereinigten Staaten kann jedoch angesichts der oben besprochenen Abmachungen mit Brasilien, die für irgendwelche Meistbegünstigung keinen Raum lassen, und namentlich der den verpönten Bilateralismus in der reinsten Form enthaltenden Pläne eines unmittelbaren Warentauschs mit Großbritannien⁶⁾ nicht mehr die Rede sein⁷⁾.

¹⁾ Executive Agreement Series Nr. 137; Ephemeric I 1939, S. 292.

²⁾ Besonders in den Bestimmungen über die Einführung und Anwendung von Einfuhrbeschränkungen. Hinzuweisen ist auf die Vorschrift des Art. V Ziff. 4 »that nothing in this Agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement of measures relating to neutrality«.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 511 und die dortigen Angaben.

⁴⁾ Dieses *Vorläufige Handelsabkommen* (Executive Agreement Series Nr. 144) stimmt wörtlich mit dem am 5. 1. 1938 zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Vorläufigen Handelsabkommen (siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 511) überein.

⁵⁾ Inhaltsangabe: Press Releases vom 8. 4. 1939, S. 265 ff.

⁶⁾ Der britische Premierminister bestätigte in der Unterhaussitzung vom 4. 5. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 346, Sp. 2075) auf diesbezügliche Anfragen die Einleitung von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten über den von diesen vorgeschlagenen Austausch gewisser, von den Vereinigten Staaten als »strategische Reserve« benötigter Rohstoffe — vor allem Kautschuk und Zinn — gegen amerikanische Erzeugnisse — Baumwolle und Weizen — »of which the United States Government have surpluses and which would be a useful addition to our own stores against the contingency of war«. Er teilte ferner mit, daß zwar beide beteiligten Regierungen grundsätzliche Bedenken gegen »attempts to substitute barter for the ordinary process of international trade« hätten, jedoch der Ansicht seien »that in the special circumstances of the present time the exchange of materials which would not enter into normal commerce is not open to the same objections provided that world prices are not thereby increased«.

Zu der Stellungnahme der amerikanischen Regierung vgl. Press Releases vom 15. 4. 1939, S. 297.

⁷⁾ Im Handelsverkehr mit Deutschland allerdings, der sich bisher im wesentlichen in der Form eines Austausches amerikanischer Rohstoffe (Kupfer und Baumwolle) gegen deutsche Industrieerzeugnisse abspielte, stellt sich die amerikanische Regierung auf einen streng doktrinen Standpunkt. Um die durch Erlaß des amerikanischen Schatzamts vom 18. 3. 1939 (Press Releases vom 18. 3. 1939, S. 203) angeordnete Belastung der deutschen Einfuhr mit 25%igen Zollzuschlägen, die mit einem angeblichen deutschen Dumping und einer angeblichen Diskriminierung des amerikanischen Exports nach Deutschland begründet wurde, zu rechtfertigen, führte Staatssekretär Hull am 3. 4. 1939 (Press Releases vom 8. 4. 1939, S. 264) u. a. aus: »A certain amount of similar interchange can and does, of course, take place under the so-called barter agreements, but paralyzes world markets in the process. This is especially true in markets for raw materials, such as cotton. In contrast to the smoothly operating and productive methods of world trade, barter agreements involve endless diplomatic negotiations. They involve domination by the government not only of commerce but of production; and they create arbitrary discriminations.« — Über die Gleichstellung der aus Böhmen, Mähren und der Slowakei stammenden mit deutschen Waren s. oben S. 482 Anm. 1 a. E.

Das an die Stelle der im Mai 1936 von Indien gekündigten Ottawa-Vereinbarung vom 20. August 1932 tretende *Handelsabkommen* zwischen Großbritannien und Indien vom 20. März 1939¹⁾ behält das in Ottawa vereinbarte Präferenzregime mit einigen Einschränkungen zuzungunsten der britischen Einfuhr nach Indien bei²⁾. Ein für die britische Textilindustrie wichtiges Zugeständnis machte Indien durch die Herabsetzung des Zollsatzes auf britische Baumwollgewebe. Doch wurde die Gewährung dieser Zollermäßigung und ihre jeweilige Höhe in Fortführung eines Grundsatzes, der in ähnlicher Weise in den Handelsverträgen Indiens mit Japan zum Ausdruck gelangt ist³⁾, von der Menge der von Indien nach Großbritannien ausgeführten Rohbaumwolle abhängig gemacht. Die britische Regierung wird gemäß Art. 10 Ziff. 2 »continue to use all possible efforts in co-operation with commercial interests to stimulate the consumption of Indian cotton in all possible ways, including technical research, commercial investigation, market liaison and industrial propaganda. They have taken note that it is the desire of cotton growers in India that as much as possible of their production of short and fair staple varieties of cotton should be absorbed in the United Kingdom«. Das Abkommen soll bis zum 31. März 1942 in Kraft bleiben (Art. 16).

Polen hat am 30. August 1938 mit *Argentinien*⁴⁾ und am 19. Februar 1939 mit der *Sowjetunion*⁵⁾ *Handelsverträge* abgeschlossen, die auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruhen. Gleichzeitig mit dem polnisch-sowjetrussischen Vertrag tritt das am 14. Juni 1936 unterzeichnete *Abkommen über die Rechtstellung der Handelsvertretung der Sowjetunion in Polen*⁶⁾ in Kraft.

Als Folge der Eingliederung der Sudetengebiete in das Deutsche Reich sind die vom Deutschen Reich mit Litauen, den Niederlanden, Norwegen, Dänemark, Estland, Schweden, Finnland, Lettland, Griechenland, der Schweiz, Italien, Polen, Syrien-Libanon, Großbritannien, Portugal, Ungarn, Iran und Frankreich abgeschlossenen Ver-

1) Cmd. 5966.

2) Zu den Einzelheiten vgl. Wirtschaftsdienst 1939, S. 542.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 638. Das dort besprochene Abkommen von 1934 ist inzwischen durch die, keine wesentlichen Neuerungen bringenden *Handelsabkommen* zwischen Indien und Japan vom 12. 10. 1937 (Treaty Series 1937 Nr. 50) und Großbritannien (für Burma) und Japan vom 7. 6. 1937 (Treaty Series 1938 Nr. 1) ersetzt worden. — Die Handelsvereinbarungen Japans mit Australien — an die Stelle der in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 576 behandelten vorläufigen Regelung ist inzwischen der *Handelsvertrag* vom 1. 7. 1938 (Treaty Series 1938 Nr. 66) getreten — stipulieren ein festes Austauschverhältnis zwischen australischer Rohbaumwolle und japanischen Textilien.

4) Dziennik Ustaw 1939 Poz. 231; Boletín Oficial Nr. 13318 vom 17. 12. 1938, S. 17054.

5) Dziennik Ustaw 1939 Poz. 153.

6) Dziennik Ustaw 1939 Poz. 154.

rechnungsabkommen durch entsprechende Vereinbarungen der beteiligten Regierungen¹⁾ auf diese Gebiete ausgedehnt worden.

Neuere *Verrechnungsabkommen* hat das *Deutsche Reich* am 4. Januar 1939 mit *Iran*²⁾, am 23. März 1939 mit der *Slowakei*³⁾ und am 20. Mai 1939 mit *Litauen*⁴⁾ abgeschlossen.

III. Kulturabkommen

Das in den letzten Jahren zu beobachtende Bestreben, bestehende freundschaftliche Beziehungen durch den Abschluß von Kulturabkommen zu vertiefen⁵⁾, hat in einer Reihe neuer derartiger Vereinbarungen Ausdruck gefunden.

Unter ihnen ist in erster Linie das *Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die kulturelle Zusammenarbeit* vom 23. November 1938⁶⁾ zu erwähnen, in dem in ganz besonders ausführlicher Weise ein Zusammenwirken der beiderseitigen Regierungen sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Faschistischen Partei⁷⁾ auf den Gebieten des geistigen und künstlerischen Lebens vorgesehen ist. Neben den Vorschriften über die Pflege und Förderung der bereits bestehenden und über die Einrichtung neuer kultureller und wissenschaftlicher Institute, die — wie es im Art. I heißt — »durch Forschung und Lehre der Verbreitung der Kenntnis des anderen Landes und seiner Kultur dienen«⁸⁾, sind vor allem diejenigen hervorzuheben, die — durch die Errichtung und den Ausbau von Lehrstühlen und Lek-

¹⁾ Siehe dazu Reichssteuerblatt 1938, S. 976, 1032, 1055, 1080, 1112, 1136; 1939, S. 632, 784 sowie das *Deutsch-Französische Abkommen über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen* vom 10. 3. 1939: RGBl. II 1939, S. 618; Journ. Off. 1939, S. 4331.

²⁾ RGBl. II 1939, S. 120.

³⁾ *Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei* (RGBl. II 1939, S. 646) und *Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei* (RGBl. II 1939, S. 648).

⁴⁾ RGBl. II 1939, S. 809.

⁵⁾ Vgl. zu den bisherigen Abkommen dieser Art diese Zeitschr. Bd. V, S. 168, 632, 877; Bd. VI, S. 762; Bd. VII, S. 579.

⁶⁾ Rat. 10. 5. 1939: RGBl. II 1939, S. 756; Gazzetta Ufficiale 1939 Suppl. ord. zu Nr. 49, S. 10.

⁷⁾ Art. XXXI des Abkommens lautet: »Die zwischen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Faschistischen Partei sowie deren Dienststellen auf beiden Seiten getroffenen und noch zu treffenden kulturellen Sondervereinbarungen wie auch die zwischen den mit der Wahrnehmung kulturpolitischer Aufgaben amtlich betrauten Organisationen des öffentlichen Rechts und ähnlichen Institutionen erfolgten kulturellen Abmachungen gelten als Bestandteile dieses Abkommens, soweit sie durch Notenwechsel der beiden Regierungen bestätigt worden sind.«

⁸⁾ Die schon bestehenden und die in Aussicht genommenen Institute sind in den Artt. III—VI aufgeführt. Nach Art. VII wird jeder der vertragschließenden Teile ferner »die von der Akademie für Deutsches Recht in Berlin und dem Comitato per le Relazioni